



S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins Lengfeld 1876 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Lengfeld 1876 e.V.** und hat seinen Sitz in [\(97 076\)](#) Würzburg, Stadtteil Lengfeld, Weg zum Sportplatz 8. - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg (VR 107) eingetragen. Der Verein wurde am 9. Januar 1876 als Turnverein gegründet und am 07. Mai 1949 in Turn- und Sportverein anlässlich der Neugründung nach dem Kriege 1945 umbenannt.
Die Vereinsfarben sind Schwarz / Rot. - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der TSV Lengfeld 1876 e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner verschiedenen Fachverbände. -

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, durch Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports auf Amateurbasis, durch Pflege der Freundschaft und durch sportliche Veranstaltungen die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Diesem Ziel soll bei der Jugend, den Aktiven, Senioren und Förderern Verständnis, allgemeine Verbreitung und Anerkennung verschafft werden. Dazu dienen vor allem Sport- und Trainingsstunden, Turniere, Wett- und Vergleichskämpfe, der Bau und die Vorhaltung von geeigneten Sportanlagen sowie die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern/-innen.
- 2.2 Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.
- 2.3 Er verfolgt sein Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte etc.) zur Verfügung stellt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Geschäftsführer, jedoch nur mit Zustimmung der Generalversammlung, angestellt werden. Notwendiges Hilfspersonal für Bürotätigkeiten und die Wartung von Sportplatzanlagen stellt der Geschäftsführende Vorstand in eigener Verantwortung ein. -
Diesen Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

II. Mitgliedschaft und Ehrungen

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- Jugendliche und Kinder
- fördernde Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer oder mehreren vom Verein angebotenen Sportart/en betätigen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an einer vom Verein angebotenen Sportart beteiligen, gelten als fördernde Mitglieder. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese entweder als aktive oder fördernde Mitglieder weitergeführt.

Auszubildende, Studierende und sozial Schwache können nach Vorlage entsprechender Nachweispapiere bezüglich ihres Mitgliedsbeitrages beim Geschäftsführenden Vorstand einen zeitweiligen Sonderstatus beantragen; dieser trifft nach Prüfung der Umstände eine Entscheidung.

3.2 Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) stellen. Die Beitrittserklärung von noch nicht Volljährigen muss von mindestens einem Elternteil bzw. dem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann der Ehrenrat angerufen werden. -
Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller diese TSV- Satzung an, die ihm zusammen mit einer Mitgliedskarte ausgehändigt wird.

§ 4 Datenschutz

4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum TSV Lengfeld 1876 e.V. muss der Verein personenbezogene Daten aufnehmen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen

EDV-System der Verwaltung und u.U. beim Steuerberater gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4.2 Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. ist der TSV Lengfeld verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Dachverband und seine angegliederten Fachverbände zu melden; verbunden ist damit auch das obligatorische Versicherungswesen für die Vereinsmitglieder. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern und Abteilungsverantwortlichen) muss die vollständige Adresse mit Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein an den BLSV gemeldet werden. - Diese für den BLSV unerlässlichen Daten können auch elektronisch versandt werden.

4.3 Beim Austritt werden Namen, Adresse, Geburtsjahr und Bankverbindung aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt ...

- 5.1 zur ordnungsgemäßen Benutzung der vereinseigenen Anlagen während der festgelegten Übungs- und Trainingsstunden.
- 5.2 zum Besuch aller Vereins-Übungsstunden nach internen Vorgaben.
- 5.3 zur Teilnahme an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie zur Ausübung der der Generalversammlung zukommenden Rechte und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- 5.4 Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit; Jugendliche haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und aktives Wahlrecht. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die Hausordnungen der Übungsstätten sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten; die Beiträge pünktlich, möglichst mit Einzugsverfahren, zu entrichten; Ansehen und Ruf des Vereins zu wahren sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.
- 6.2 Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum im Falle fahrlässiger Beschädigung. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder auf dem Vereinsgelände sowie in den Hallen. Es kann nur die vom Verein zu Gunsten der Mitglieder beim BLSV abgeschlossene Versicherung in Anspruch genommen werden. - Eine Vereinshaftung bei Diebstählen ist ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30. September zum Schluss des Kalenderjahres.
- Auflösung bei juristischen Personen.
- Tod bei natürlichen Personen.
- Ausschluss, bzw. Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 7.3.4.

7.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise grob schädigt oder dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat. - Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- wiederholt Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder deren Beauftragten nicht befolgt und hierdurch dem Verein ein materieller oder ideeller Schaden entsteht.
- seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben.

7.3 Befindet sich ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in unzumutbarem Verzug und alle in der Satzung stehenden Verfahren verliefen ohne positives Ergebnis für den Verein (siehe § 7.2), können folgende Maßnahmen ergriffen werden, die dem Mitglied schriftlich erläutert werden:

7.3.1 Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt am Trainings- und Wettkampfbetrieb des TSV Lengfeld teilzunehmen.

7.3.2 Das Stimmrecht des Mitglieds ruht.

7.3.3 Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen zu betreten und zu nutzen.

7.3.4 Helfen alle diese Maßnahmen nicht und das Mitglied verweigert weiter, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wird es vom Gf-Vorstand nach erneuter zweimaliger schriftlicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen. - Dieser Beschluss wird dem säumigen Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.

7.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand durch Beschluss, der eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfordert. Das auszuschließende Mitglied ist vom Erweiterten Vorstand zu hören. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz verbindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben entsprechend Rechenschaft abzulegen.

Bei einem Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung des Ehrenrats zu. Bestätigt der Ehrenrat, der innerhalb von einem Monat zusammentreten muss, den Beschluss des Erweiterten Vorstandes, dann gilt das Mitglied als ausgeschlossen; bestätigt er ihn nicht, dann gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

7.5 Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von fälligen Mitglieds-und Abteilungsbeiträgen, erlöschen durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

7.6 Der Ausschluss kann vom Vorstand in den Vereinsnachrichten bekanntgemacht werden.

7.7 Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausschlussverfahren entstehen, werden weder erhoben noch erstattet.

§ 8 Ehrungen

Der TSV Lengfeld 1876 e.V. kennt vier Ehrungen.

8.1 Vereinsnadeln

Sie werden für langjährige Zugehörigkeit zum Verein an die Mitglieder verliehen.

- für 15-jährige Vereinszugehörigkeit in Bronze
- für 25-jährige Vereinszugehörigkeit in Silber
- für 40-jährige Vereinszugehörigkeit in Gold
- für 50-jährige Vereinszugehörigkeit in Gold mit Kranz und der Zahl 50
- Sonderehrung für Vereinszugehörigkeit über 50 Jahre

Voraussetzung für die Verleihung ist die ununterbrochene Mitgliedschaft. -

Über Ausnahmen bei Unterbrechung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

8.2 Leistungsnadeln (für sportliche Leistungen bzw. bei der Vereinsarbeit)

Für besondere Leistungen auf sportlichem Gebiet oder **bei** der internen Vereinsarbeit kann einem Mitglied oder einer Mannschaft die Leistungsnadel -Bronze, Silber oder Gold- verliehen werden. - Die Entscheidung darüber fällt der Geschäftsführende Vorstand.

8.3 Ehrenmitgliedschaft

Diese höchste Ehrung wird mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates nur an besonders verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins verliehen. - Antragsrecht steht jedem stimmberechtigten Mitglied zu.

8.4 Ehrenvorsitzende

Die Vorsitzenden können nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit durch Beschluss der Mitglieder auf Vorschlag des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

8.5 Der Geschäftsführende Vorstand nimmt Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennungen und Verleihungen sind Urkunden auszustellen.

8.6 Widerruf von Ehrungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädigend verhalten bzw. unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat; diese Feststellung trifft der Erweiterte Vorstand. - Über einen etwaigen Widerruf der Ehrung entscheidet dann abschließend die Generalversammlung. - Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Generalversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen an den Gf Vorstand des Vereins zurückzugeben.

III. Organe des Vereins und Wahlen

§ 9 Gliederung

- 9.1 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 9.2 Geschäftsführender Vorstand (Gf Vorstand)
- 9.3 Erweiterter Vorstand (EW Vorstand)
- 9.4 Ehrenrat

§ 10 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

10.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll innerhalb des ersten Halbjahres nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Aushang und Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten einzuladen.

10.2 Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen (incl. Abteilungsbeiträgen), welche in jedem Falle ausreichend durch die Tagesordnung angekündigt werden müssen. Diese Anträge sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

10.3 Der Geschäftsführende oder Erweiterte Vorstand kann nach den Vorgaben des § 10.1 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie sind hierzu verpflichtet, wenn es mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

10.4 Aufgaben der Generalversammlung: u.a.

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorsitzenden
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen; Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder
- Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge
- Festlegung von Aufnahmegebühren
- Festsetzung von Umlagen (max. in Höhe eines Jahresbeitrages)
- Sonder- und Zusatzbeiträge sowie Arbeitsleistungen/-stunden zu beschließen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen

10.5. Beschlussfassung und Wahlen

- 10.5.1 Die Generalversammlung beschließt über die vorgelegte Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.
- 10.5.2 Die Vorsitzenden sind geheim per Stimmzettel zu wählen; die Zahl der Wahlgänge beschließt die Generalversammlung. Die Wahl der Beisitzer und des Erweiterten Vorstandes kann auf Vorschlag der Generalversammlung schriftlich oder per Akklamation erfolgen.
- 10.5.3 Grundsätzlich erfolgt geheime Wahl, wenn mehrere Kandidaten/innen für ein Vorstandsamt vorgeschlagen werden.
- 10.5.4 Wahlen für den Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand sowie Bestätigungen durch die Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.5.5 Alle übrigen Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.5.6 Über Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(Wegen der komplexen Aufgabenfelder des Geschäftsführenden Vorstandes sollten in erster Linie Personen mit einschlägiger Kompetenz, Erfahrung und Qualifikation ein solches Vorstands-Ehrenamt begleiten).

11.1 Er setzt sich zusammen aus dem / der :

- Vorstandsvorsitzenden
- Sportvorsitzenden
- Verwaltungsvorsitzenden
- Finanzvorsitzenden
- Vorsitzenden für Vereisanlagen und Liegenschaften

(Vorstände im Sinne § 26 BGB; sie sind auch gleichzeitig Stellvertreter/-in des / der Vorstandsvorsitzenden)

und *maximal* acht Beisitzern, denen im Regelfall bestimmte Aufgabengebiete zugeordnet sind: z.B. (jedoch nicht bindend bzw. variabel)

- Beisitzer/-in (Redakteur/-in der Vereinsnachrichten)
- Beisitzer/-in (Schriftführer/-in)
- Beisitzer/-in (Vertreter/-in des/der Finanzvorsitzenden)
- Beisitzer/-in (Vertreter/-in des/der Verwaltungsvorsitzenden)
- Beisitzer/-in (Vertreter/-in des/der Sportvorsitzenden)
- Beisitzer/-in (Vertreter/-in des Vorsitzenden für Vereinsanlagen und Liegen-
- 2 Beisitzer/-innen (z.B.V. - mit wechselndem Aufgabenbereich) - | > schaften)

11.2 Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Repräsentant des TSV Lengfeld 1876 e.V. und für dessen Führung verantwortlich; seine / ihre Vertretung regelt im Innenverhältnis der Geschäftsführende Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte, welche die Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten und Gebäuden als Ganzes zum Gegenstand haben, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Generalversammlung zugestimmt hat; dies gilt im Innenverhältnis.

Investitionsmaßnahmen größeren Umfangs und höheren Finanzaufwandes bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

11.3 Die weiteren Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen vom Geschäftsführenden Vorstand zugeordneten Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem/der Vorstandsvorsitzenden und beraten ihn/sie bei allen Entscheidungen.

Der/Die Sportvorsitzende ist Hauptsportleiter/in; ihm/ihr obliegt in engster Fühlungnahme mit den Abteilungs-, Kurs- und Jugendleitern/innen die Überwachung des gesamten sportlichen Betriebes.

Der/Die Verwaltungsvorsitzende ist verantwortlich für den ordentlichen Ablauf des Wirtschaftsbetriebes incl. der Überwachung der Finanzen, soweit sie mit dem TSV-Pachtobjekt (Gaststätte) zusammenhängen.

Der/Die Finanzvorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgeschäfte, Buchführung und etwaiger Etatplanungen sowie für die Überprüfung der einzelnen Abteilungen bezüglich ihrer Finanzen.

Der/Die Vorsitzende für die Vereinsanlagen und Liegenschaften ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand aller Sportanlagen; ihm/ihr obliegt auch die Überwachung des technischen Zustandes des TSV-Clubheims und der TSV - Gaststätte. Zusammen mit dem/der Verwaltungsvorsitzenden ist er/sie neben dem /der Vorstandsvorsitzenden Ansprechpartner für den jeweiligen Gaststättenpächter. - Die Letztentscheidung über die Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer trifft der Gf Vorstand einvernehmlich bzw. mehrheitlich.

11.4 Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle im täglichen Geschäftsverkehr anfallenden Fragen, die eine sofortige Behandlung erfordern, selbständig. Über Beschlüsse hat er dem Erweiterten Vorstand zu berichten.

Folgende Angelegenheiten bedürfen auch der zusätzlichen Genehmigung des EW - Vorstandes:

- a) Der Erwerb, die Veräußerung, die Bebauung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) Der Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, die durch wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 15.000.-- EURO.

11.5 Eine Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

11.6 Die vom Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von zwei weiteren Vorsitzenden in der in § 11.1 aufgeführten Reihenfolge zu unterzeichnen.

11.7 Der Geschäftsführende Vorstand kann je nach Bedarf Ausschüsse bilden, die, mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet, diesem beratend zur Seite stehen.

11.8 Der Geschäftsführende bzw. Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Beide Gremien fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.9 Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

12.1 Er setzt sich zusammen aus :

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern/ - innen
- dem Jugendwart / der Jugendwartin
- dem Pressereferenten / der Pressereferentin
- zwei Jugendvertretern /- innen (Alter zwischen 16 und 18 Jahren)
- einer Frauenvertreterin
- einem Seniorenvertreter / einer Seniorenvertreterin

Der Erweiterte Vorstand ist vom Vorstandsvorsitzenden zur Entscheidung wichtiger Fragen mehrmals jährlich, besonders bei gegebener Sachlage, einzuberufen. Diese Treffen dienen dazu, einen engen Kontakt zu den Abteilungen zu halten, um wichtige Aufgaben des Gesamtvereins und seiner Abteilungen gemeinsam lösen zu können.

§ 13 Ehrenrat

Er setzt sich aus den Ehrenvorsitzenden und drei Beisitzern zusammen (Vorstandsgruppe A).

Es ist selbstverständlich, dass die Funktion eines Ehrenratsmitgliedes ruht, wenn dieses selbst in ein Ehrenratsverfahren involviert ist.

In den Ehrenrat können als Beisitzer nur Mitglieder gewählt werden, denen eine Ehrung im Sinne des § 8 zuteil wurde. Die Wählbarkeit tritt mit Vollendung des 35. Lebensjahres ein. Die Beisitzer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (siehe § 14.1) gewählt. Beisitzer im Ehrenrat dürfen kein Amt im Erweiterten Vorstand bekleiden. Neben den in der Satzung gestellten Aufgaben ist es die Pflicht des Ehrenrates, bei internen Vereinsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln und zu schlichten.

§ 14 Wahlen und Wahlperiode

14.1 Um eine kontinuierliche Arbeit der Geschäftsführung des Vereins sicherzustellen, wird jährlich eine der beiden Vorstandsgruppen auf zwei Jahre gewählt. Die Verantwortlichen in der Vereinsführung werden in zwei Gruppen unterteilt.

Gruppe A

Vorstandsvorsitzende/r
Finanzvorsitzende/r
Vorsitzende/r für Vereins-
anlagen und Liegenschaften
Beisitzer/-in (Schriftführer/in)
Beisitzer/-in (Verwaltung)
Beisitzer/-in (Sport)
Beisitzer/-in z.b.V. (bei Bedarf)
Erweiterter Vorstand (§ 12)
Beisitzer im Ehrenrat (drei)
Abteilungsleiter (nur Bestätigung)

Gruppe B

Sportvorsitzende/r
Verwaltungsvorsitzende/r
Beisitzer/-in für Vereins-
anlagen und Liegenschaften
Beisitzer/-in (Finanzen)
Beisitzer/-in (Vereinsnachrichten)
Beisitzer/-in z.b.V. (bei Bedarf)

Eventuell notwendige Ergänzungswahlen außerhalb des vorgesehenen Turnus' müssen zum frühestmöglichen Termin, bzw. sofort erfolgen.

Der Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

14.2 Kann ein Vorstandsamt durch die Generalversammlung (Wahlen) nicht besetzt werden, muss die anfallende Arbeit zunächst kommissarisch vom Geschäftsführenden Vorstand bewältigt werden. Er ist berechtigt, bis zum nächsten Wahltermin dieses Amt selbstständig zu besetzen.

- 14.3 Die Abteilungsleiter/-innen (siehe § 18) werden durch die Generalversammlung bestätigt. Sollte eine Abteilung nicht in der Lage sein, selbständig eine/n Abteilungsleiter/-in zu wählen, so geht dieses Recht auf die Generalversammlung über. Letztere kann auch den Geschäftsführenden Vorstand beauftragen, für die jeweilige Abteilung eine/n Abteilungsleiter/-in oder nach einer angemessenen anderen Lösung zu suchen.
- 14.4 Scheidet der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Wahlperiode aus, so muss, entsprechend der Reihenfolge in § 11.1, ein weiterer Vorsitzender nur dann zu Neuwahlen einladen, wenn weniger als die Hälfte der Amtsperiode verstrichen ist. Im Übrigen repräsentiert und leitet dann der Sportvorsitzende, im Verhinderungsfalle der Finanzvorsitzende, bis zu turnusmäßigen Neuwahlen den Verein.
- 14.5 Alle Funktionen in der Vorstandschaft können, soweit nichts anderes festgelegt ist, sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitgliedern wahrgenommen werden. Bei der Generalversammlung abwesende Kandidaten/-innen dürfen nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn ihre Zustimmungserklärung schriftlich vorliegt.

IV. Sonstiges

§ 15 Beitragswesen

- 15.1 Der von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeitrag gilt von dem auf die Versammlung folgenden Geschäftsjahr an; er wird im ersten Quartal eingezogen.
- 15.2 In bestimmten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag hin abweichende Regelungen vom gültigen Jahresbeitrag treffen; dies gilt nicht für den Abteilungsbeitrag.
- 15.3 Alle am Sportbetrieb Beteiligten müssen jährlich einen Abteilungsbeitrag bezahlen, den die Generalversammlung festlegt; ausgenommen sind Mitglieder von TCL und FGL (>>> entrichten gesonderte Abteilungsbeiträge).
Dieser Abteilungsbeitrag wird stets im vierten Quartal eingezogen.
- 15.4 Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder werden auf Wunsch von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Vereinsvermögen

- 16.1 Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Beiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und öffentlichen (z.T. subsidiären) Mitteln.

16.2 Die vereinseigenen Anlagen in Würzburg, Stadtteil Lengfeld, werden durch den Geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

16.3 Das Vereinsvermögen ist Eigentum der » Juristischen Person « und nicht eines einzelnen Mitglieds.

16.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Zur Überwachung des Finanzgebarens innerhalb des Vereins werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand angehören. Diese prüfen die Kasse und die Bücher des Vereins jährlich einmal und erstatten der Generalversammlung den Prüfungsbericht.

§ 18 Abteilungen

18.1 Innerhalb des Vereins bilden sich mit Genehmigung des Erweiterten Vorstands Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt grundsätzlich die im Hauptverein voraus. Die Abteilungsleiter /-innen sind für Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

18.2 Die Zusammensetzung der Abteilungsführung und das Wahlverfahren innerhalb einer Abteilung können durch die Mitgliederversammlung festgelegt und müssen veröffentlicht werden; die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 14 sinngemäß.

18.3 Sämtliches Vermögen einer Abteilung ist und bleibt alleiniges Eigentum des Hauptvereins.

18.4 Spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung des Vereins ist dem/der Finanzsitzenden alljährlich von jeder Abteilung eine Kassenabrechnung vorzulegen, soweit sie über eine eigene Kassen- und Kontenführung verfügt. Der/die Finanzvorsitzende muss vor allem darauf achten, dass sich die Abteilung stets im Rahmen der Vorschriften der Gemeinnützigkeit bewegt; dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die gleiche Verpflichtung.

18.5 Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit dritten Personen haben gegenüber dem Verein nur Gültigkeit, wenn der Geschäftsführende Vorstand seine Genehmigung erteilt hat und sie der Vorstandsvorsitzende oder zwei weitere Vorsitzende mitunterzeichnet haben.

- 18.6 Gibt sich eine Abteilung eine eigene Ordnung, so darf diese nicht im Widerspruch zu der [TSV - Satzung](#) stehen. Eine andere personelle oder organisatorische Gliederung innerhalb der Abteilung bleibt davon unberührt; für sonstige Verfahren gilt § 10 entsprechend. Ordnungen und deren Änderungen müssen vor einer Beschlussfassung durch die Abteilung dem Geschäftsführenden Vorstand zur Begutachtung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet immer diese Satzung.
- 18.7 Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen.
- 18.8 Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, bei allen Abteilungsversammlungen vertreten zu sein.
- 18.9 [Anmeldungen für eine Abteilung haben die Mitglieder grundsätzlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Zum 01.01. und 30.09. eines jeden Jahres erstellt der/die Abteilungsleiter/-in oder deren Beauftragte eine vollständige Liste ihrer sportlich aktiven Mitglieder und übergibt diese dem/der Verwaltungsvorsitzenden zwecks verbindlicher Abstimmung mit dem BLSV und vorhandenen Angaben in den Mitgliederunterlagen.](#)

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- 19.1 Beschlüsse der [Generalversammlung über Satzungsänderungen](#) sind jeweils mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 19.2 Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins sind dann beschlossen, wenn die [Generalversammlung](#), bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, ihre Zustimmung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erteilt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Änderung des Vereinszwecks bzw. die -auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten.
- 19.3 Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung oder Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, nach Beendigung der Liquidation, an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur [Sportförderung](#) im Stadtteil Lengfeld zu verwenden hat.
Sollte sich innerhalb eines Jahres ein gemeinnütziger Nachfolgeverein gleicher Zweckbestimmung (§ 2) im Stadtteil gründen, so geht das vorhandene Vermögen auf diesen neuen Verein über.
Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde erstmals in der Folge der Gründungsversammlung im Jahre 1876 aufgestellt. Sie wurde später mehrfach geändert, letztmalig am 04. Jan. 1969 (= ursprüngliche Form der TSV-Satzung; ab 25.04.1983 heutige Form TSV- Satzung).

Vorliegende Neufassung wurde in der Generalversammlung am 07. Mai 2007 genehmigt und trat nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.



Würzburg, den 7. Mai 2007

Karlheinz Frick, Vorstandsvorsitzender

(Weitere Satzungsänderungen erfolgten am 25.4. 1983; 15.4.1991; 6.5.2002 und am 7.5.2007)

_____ Platz für Neueintragungen _____

